

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Sparkassenzweckverband Arnsberg-Sundern

und

**dem Sparkassenzweckverband der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Finnentrop
und Eslohe (Sauerland)**

nachfolgend Sparkassenzweckverband Mitten im Sauerland genannt

und

**dem Sparkassenzweckverband des Hochsauerlandkreises, den Städten Brilon, Hallenberg, Medebach,
Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig**

nachfolgend Sparkassenzweckverband Hochsauerland genannt

wird aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Arnsberg-Sundern, der Sparkasse Mitten im Sauerland und der Sparkasse Hochsauerland gem. § 27 Abs. 3 SpkG folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Beitritt zum Zweckverband, Trägerschaft

- (1) Die Sparkassenzweckverbände Mitten im Sauerland und Hochsauerland überführen mit Wirkung vom 01.01.2025 ihre vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestände unmittelbar in den bestehenden Sparkassenzweckverband Arnsberg-Sundern, der nach dem Beitritt den Namen „Sparkassenzweckverband des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop (nachfolgend „Zweckverband“) tragen wird.
- (2) Der Zweckverband soll mit Wirkung vom 01.01.2025 Träger der Sparkasse Arnsberg-Sundern, der Sparkasse Mitten im Sauerland und der Sparkasse Hochsauerland werden. Im Rahmen der Eingliederung wird die Trägerschaft für die Sparkasse Mitten im Sauerland und die Trägerschaft für die Sparkasse Hochsauerland auf den Zweckverband überführt. Die Sparkassenzweckverbände Mitten im Sauerland und Hochsauerland gelten mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Eingliederung als aufgelöst (§ 22a Abs. 3 GkG NRW).
- (3) Die Verbandsmitglieder vereinbaren die als Anlage beigefügte Fassung der ab 01.01.2025 geltenden Satzung für den Zweckverband.

§ 2

Vereinigung der Sparkassen

- (1) Die Sparkasse Arnsberg-Sundern, die Sparkasse Mitten im Sauerland und die Sparkasse Hochsauerland werden mit Wirkung zum 01.01.2025 (anstandsrechtlicher Vereinigungstichtag) vereinigt.

- (2) Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung zum 01.01.2025 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Mitten im Sauerland und der Sparkasse Hochsauerland im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Arnsberg-Sundern (aufnehmende Sparkasse) übergeht.
- (3) Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkassen zum 31.12.2024 zugrunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG).

§ 3

Name und Sitz der vereinigten Sparkasse

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen

Sparkasse Mitten im Sauerland.

Die Sparkasse hat ihren juristischen Sitz bzw. Vorstandssitz in Meschede. Hauptstellen unterhält die Sparkasse in den Städten Arnsberg-Neheim, Brilon und Meschede.

§ 4

Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder.
Davon entsenden

Hochsauerlandkreis	2 Vertreter	Stadt Schmallenberg	3 Vertreter
Stadt Arnsberg	8 Vertreter	Stadt Sundern	2 Vertreter
Stadt Brilon	2 Vertreter	Stadt Winterberg	2 Vertreter
Stadt Hallenberg	1 Vertreter	Gemeinde Bestwig	1 Vertreter
Stadt Medebach	1 Vertreter	Gemeinde Eslohe (Sauerland)	1 Vertreter
Stadt Meschede	4 Vertreter	Gemeinde Finnentrop	2 Vertreter
Stadt Olsberg	1 Vertreter		

Davon abweichend besteht die Zweckverbandsversammlung während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 94 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Davon entsenden:

Hochsauerlandkreis	9 Vertreter	Stadt Schmallenberg	8 Vertreter
Stadt Arnsberg	16 Vertreter	Stadt Sundern	5 Vertreter
Stadt Brilon	8 Vertreter	Stadt Winterberg	8 Vertreter
Stadt Hallenberg	4 Vertreter	Gemeinde Bestwig	7 Vertreter
Stadt Medebach	4 Vertreter	Gemeinde Eslohe (Sauerland)	3 Vertreter
Stadt Meschede	11 Vertreter	Gemeinde Finnentrop	7 Vertreter
Stadt Olsberg	4 Vertreter		

Während der laufenden Kommunalwahlperiode haben die Vertreter der Verbandsmitglieder folgende Stimmrechtsquoten:

- Hochsauerlandkreis	1,0
- Stadt Arnsberg	2,4
- Stadt Brilon	1,0
- Stadt Hallenberg	1,0
- Stadt Medebach	1,0
- Stadt Meschede	1,9
- Stadt Olsberg	1,0
- Stadt Schmallenberg	1,8
- Stadt Sundern	2,2
- Stadt Winterberg	1,0
- Gemeinde Bestwig	1,0
- Gemeinde Eslohe	1,2
- Gemeinde Finnentrop	1,7

- (2) Während der laufenden Kommunalwahlperiode ist ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen. In der nachfolgenden Wahlperiode ist ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland zu wählen, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern.
- (3) Zum 1. Stellvertreter ist während der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland zu wählen. In der nachfolgenden Wahlperiode ist ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern zu wählen, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland.

§ 5

Verbandsvorsteher

- (1) Während der laufenden Kommunalwahlperiode bleibt der Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung des aufnehmenden Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern im Amt. In der nachfolgenden Wahlperiode ist ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland zu wählen, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland.
- (2) Zum 1. Stellvertreter ist während der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland zu wählen. In der nachfolgenden Wahlperiode ist ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland zu wählen, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll, vorbehaltlich einer gem. § 28 SpkG vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen zu erteilenden Ausnahmegenehmigung, während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 43 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 32 sachkundigen Mitgliedern und 10 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den Mitgliedern (sachkundige Mitglieder und Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

Hochsauerlandkreis	2 Vertreter	Stadt Schmallenberg	3 Vertreter
Stadt Arnsberg	8 Vertreter	Stadt Sundern	2 Vertreter
Stadt Brilon	2 Vertreter	Stadt Winterberg	2 Vertreter
Stadt Hallenberg	1 Vertreter	Gemeinde Bestwig	2 Vertreter
Stadt Medebach	1 Vertreter	Gemeinde Eslohe (Sauerland)	1 Vertreter
Stadt Meschede	5 Vertreter	Gemeinde Finnentrop	3 Vertreter
Stadt Olsberg	1 Vertreter		

Von den 10 Dienstkräften und deren Stellvertretern sollen, soweit der Vorschlag der Personalversammlung es zulässt, aus dem Bereich der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern 2 Vertreter und der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland 2 Vertreter sowie der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland 6 Vertreter gewählt werden.

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Kontinuität die von den Vertretungen der Träger gewählten Verwaltungsratsmitglieder der bisherigen Sparkassen wiedergewählt werden sollen.

- (2) In den nachfolgenden Kommunalwahlperioden soll der Verwaltungsrat aus 18 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 11 sachkundigen Mitgliedern und 6 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den Mitgliedern (sachkundige Mitglieder und Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

Hochsauerlandkreis	1 Vertreter	Stadt Sundern	1 Vertreter
Stadt Arnsberg	3 Vertreter	Stadt Winterberg	1 Vertreter
Stadt Brilon	1 Vertreter	Gemeinde Bestwig	1 Vertreter
Stadt Meschede	2 Vertreter	Gemeinde Finnentrop	1 Vertreter.
Stadt Schmallenberg	1 Vertreter		

In der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (2025-2030) sollen von den 6 Dienstkräften und deren Stellvertretern, soweit der Vorschlag der Personalversammlung es zulässt, aus dem Bereich der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern 2 Vertreter, der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland 2 Vertreter sowie der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland 2 Vertreter gewählt werden.

Während der laufenden Kommunalwahlperiode ist der Landrat des Hochsauerlandkreises zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen. In der nachfolgenden Wahlperiode ist ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern zu wählen, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland.

Zum 1. Stellvertreter ist während der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern zu wählen. In der nachfolgenden Wahlperiode ist ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland zu wählen, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland.

Zum 2. Stellvertreter ist während der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland zu wählen. In der nachfolgenden Wahlperiode ist ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland zu wählen, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern.

- (3) Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied oder Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Ausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Für die vom Verwaltungsrat nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften (§ 15 Abs. 3 SpkG) zu bildenden Ausschüsse sollen Risikoausschuss und Hauptausschuss gebildet werden. Die Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses sollen dem Hauptausschuss übertragen werden. Die Ausschüsse sollen eine Zusammensetzung anstreben, die dem Verhältnis entspricht, das in § 6 für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates vereinbart wurde.
- (2) Die Besetzung des Risikoausschusses wird in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der Risikoausschuss soll während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 21 Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden und 18 sachkundigen Verwaltungsratsmitgliedern und 2 Dienstkräftevertretern, sowie einer entsprechenden Anzahl an Stellvertretern bestehen. Davon sollen 7 Vertreter aus Vertretern der Träger der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern, 8 Vertreter aus Vertretern der Träger der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland und 6 Vertreter aus Vertretern der Träger der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland gewählt werden. Darunter soll jeweils 1 Dienstkräftevertreter der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern und der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland sein.

Die bislang in den Risikoausschüssen der ehemaligen Sparkassen beratend teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten sollen während der laufenden Kommunalwahlperiode beratend an den Sitzungen des Risikoausschusses teilnehmen, sofern sie weiterhin als Hauptverwaltungsbeamte an den Sitzungen des Verwaltungsrates der fusionierten Sparkasse beratend teilnehmen.

- (3) Die Besetzung des Hauptausschusses wird in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. Der Hauptausschuss soll während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 23 Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, 19 sachkundigen Verwaltungsratsmitgliedern und 3 Dienstkräftevertretern, sowie einer entsprechenden Anzahl an Stellvertretern bestehen. Davon sollen 7 Vertreter aus Vertretern der Träger der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern, 9 Vertreter aus Vertretern der Träger der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland und 7 Vertreter aus Vertretern der Träger der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland gewählt werden. Darunter soll jeweils 1 Dienstkräftevertreter der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern, der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland und der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland sein.

Die bislang in den Hauptausschüssen der ehemaligen Sparkassen beratend teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten sollen während der laufenden Kommunalwahlperiode beratend an den Sitzungen des Risikoausschusses teilnehmen, sofern sie weiterhin als Hauptverwaltungsbeamte an den Sitzungen des Verwaltungsrates der fusionierten Sparkasse beratend teilnehmen.

- (4) In den nachfolgenden Kommunalwahlperioden sollen beide Ausschüsse aus je 10 Mitgliedern und jeweiligen Stellvertretern bestehen. Die einzelnen Regelungen sind in den Geschäftsordnungen anzupassen. Die Besetzung der sachkundigen Vertreter (einschließlich des Vorsitzenden) soll mit jeweils 3 Vertretern der ehemaligen Träger der ehemaligen Sparkassen Arnsberg-Sundern, Mitten im Sauerland und Hochsauerland sowie mit einem Dienstkräftevertreter erfolgen.
- (5) Zum Vorsitzenden des Risikoausschusses soll während der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland gewählt werden. In der nachfolgenden Wahlperiode soll ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland gewählt werden, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern.
- (6) Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Risikoausschusses soll während der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland gewählt werden. In der nachfolgenden Wahlperiode soll ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern gewählt werden, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland.
- (7) Zum Vorsitzenden des kombinierten Haupt- und Bilanzprüfungsausschusses soll während der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern gewählt werden. In der nachfolgenden Wahlperiode ist ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland zu wählen, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland.
- (8) Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des kombinierten Haupt- und Bilanzprüfungsausschusses soll während der laufenden Kommunalwahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Mitten im Sauerland gewählt werden. In der nachfolgenden Wahlperiode soll ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Hochsauerland gewählt werden, in der dann nachfolgenden Wahlperiode ein Vertreter des Trägers der ehemaligen Sparkasse Arnsberg-Sundern.

- (9) Ab den nachfolgenden Wahlperioden sollen an den Sitzungen der Ausschüsse jeweils maximal 3 Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen, davon je 1 Hauptverwaltungsbeamter der Träger der ehemaligen Sparkassen Arnsberg-Sundern, Hochsauerland und Mitten im Sauerland.
- (10) Es besteht Einvernehmen, dass in der laufenden Kommunalwahlperiode aus Gründen der Kontinuität die von den Verwaltungsräten gewählten Ausschussmitglieder der bisherigen Sparkassen wiedergewählt werden sollen, sofern dies nach den vorstehenden Schlüsseln möglich ist.

§ 8

Vorstand der Sparkasse

- (1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus bis zu 3 ordentlichen Mitgliedern und bis zu 3 stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand sollen zum anstaltsrechtlichen Fusionsstichtag angehören:
- Vorsitzender: Ingo Ritter,
 - Mitglieder: Jürgen Schwanitz und Peter Vogt,
 - stellvertretende Mitglieder: Alexander Wilke, Jürgen Hillebrand, Frank Nennstiel

§ 9

Sicherung der Arbeitsplätze

- (1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass keine fusionsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.
- (2) Bei der Organisation der Stabs- und Marktfolgebereiche der vereinigten Sparkasse soll der Vorstand der vereinigten Sparkasse Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachten.

§ 10

Gewerbesteuer

Der Hochsauerlandkreis erhält keine Gewerbebesteuer, hat jedoch Anteile am Zweckverband der fusionierten Sparkasse. Abweichend von § 29 Abs. 1 GewStG wird folgende Zerlegung des Gewerbebesteuerungsbetrages vereinbart:

Stadt Arnsberg	27,14 %	Stadt Sundern	7,66 %
Stadt Brilon	6,93 %	Stadt Winterberg	7,06 %
Stadt Hallenberg	3,48 %	Gemeinde Bestwig	6,26 %
Stadt Medebach	3,22 %	Gemeinde Eslohe (Sauerland)	2,40 %
Stadt Meschede	14,30 %	Gemeinde Finnentrop	8,35 %
Stadt Olsberg	3,45 %		
Stadt Schmallenberg	9,75 %		

§ 11

Jahresüberschuss und Haftung

- (1) Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses soll nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt werden:

Hochsauerlandkreis	6,20 %	Stadt Schmallingenberg	9,75 %
Stadt Arnsberg	27,14 %	Stadt Sundern	7,66 %
Stadt Brilon	5,51 %	Stadt Winterberg	5,62 %
Stadt Hallenberg	2,77 %	Gemeinde Bestwig	4,99 %
Stadt Medebach	2,57 %	Gemeinde Eslohe (Sauerland)	2,40 %
Stadt Meschede	14,30 %	Gemeinde Finnentrop	8,35 %
Stadt Olsberg	2,74 %		

- (2) Das Spendenverhalten der vereinigten Sparkasse soll sich an dem in Absatz 1 genannten Schlüssel orientieren. Als Grundlage für das Gesamtvolumen soll das bisherige Spendenaufkommen der Sparkasse Arnsberg-Sundern angesetzt werden.
- (3) Für die Haftung der Mitglieder untereinander für die Verbindlichkeiten des Verbandes gilt das in Absatz 1 festgelegte Verhältnis.

§ 12

Inkrafttreten

Diesem Vertrag hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern am TT.MM.JJJJ, des Sparkassenzweckverbandes der Städte Meschede und Schmallingenberg und der Gemeinden Finnentrop und Eslohe (Sauerland) am TT.MM.JJJJ und des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, den Städten Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig am TT.MM.JJJJ zugestimmt. Er tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 13

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

Arnsberg,

Sparkassenzweckverband Arnsberg-Sundern

Verbandsvorsteher und

stv. Verbandsvorsteher

Brilon,

Sparkassenzweckverband des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig.

Verbandsvorsteher und

stv. Verbandsvorsteher

Meschede,

Sparkassenzweckverband der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Finnentrop und Eslohe (Sauerland)

Verbandsvorsteher und

stv. Verbandsvorsteher